

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



47. Jahrgang

Herzogenrath, den 19.09.2024

Nummer: 17

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2024

4. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.06.2024

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende 4. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.06.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
 - e) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten.
 - f) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften
 - g) Urnenreihengrabstätten
 - h) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - i) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - j) Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen
 - k) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - l) Kammer in einer Urnenstele
 - m) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - n) Einzel- oder Doppelkammern in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - o) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als
- ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - Doppelkammern in einer Urnenstele
 - Einzel- oder Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für Grabmale werden folgende Maße festgesetzt:

Nr.	Grabart	bei einer Höhe bis	beträgt die max. Mindeststärke	Ansichtsfläche
4.1	Kinderreihengrab	0,70 m	0,30 m ²	0,10 m
4.2	Reihengrab (Erwachsener)	1,20 m 1,30 m	0,65 m ² 0,40 m ²	0,10 m 0,10 m
4.3	Reihengrab mit liegender Gedenktafel	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,50 m Tiefe: 0,40 m	0,12 m
4.4	Urnenreihen- grabstätten mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,40 m Tiefe: 0,30 m	0,12 m
4.5	Urnenreihengrab	0,80 m 1,00 m	0,35 m ² 0,25 m ²	0,10 m 0,10 m
4.6	Einzelwahlgrab	1,40 m 1,80 m	1,00 m ² 0,60 m ²	0,12 m 0,15 m
4.7	Doppelwahlgrab	1,40 m 1,80 m	1,70 m ² 1,30 m ²	0,12 m 0,15 m
4.8	Dreierwahlgrab	1,50 m 1,80 m	3,00 m ² 1,30 m ²	0,15 m 0,15 m
4.9	Viererwahlgrab	1,50 m 2,00 m	3,00 m ² 1,40 m ²	0,15 m 0,15 m
4.10	Urneneinzel- wahlgrab	0,80 m 1,00 m	0,35 m ² 0,25 m ²	0,10 m 0,10 m
4.11	Urnenmehr- fachwahlgrab	1,00 m 1,20 m	0,50 m ² 0,40 m ²	0,12 m 0,12 m

§ 22a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als Einzel- oder Mehrfachgrabstätten auf Rasenflächen ohne Bepflanzung nach besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 14 Abs. 2 Buchst. f)) gelten abweichend von § 22 folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

- a) Größen der Grabanlage:

Einzelgrabstätte:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m

Doppelgrabstätte:

Länge 2,50 m, Breite 2,40 m, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

Bei Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Breite jeweils um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.

- b) Die hintere Grabeinfassung muss aus einer Grabplatte in einer Größe von 1,20 m x 0,25 m (Einzelgrabstätte) bzw. 2,40 m x 0,25 m (Doppelgrabstätte) und einer Stärke von 0,15 m bestehen. Bei Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Breite der zu errichtenden hinteren Einfassung um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.
- c) Die Grabplatte ist dem Gelände angepasst ebenerdig zu verlegen. Das darauf zu errichtende Grabmal muss mittig und lotrecht versetzt werden.
- d) Die Grabplatte muss so gegründet sein, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen.
- e) Der Rand von Bohrungen für Vase und Grablampe bzw. deren Außenmaß muss sich mindestens 0,15 m von der Außenkante der Grabplatte befinden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen auf der Rasenfläche sind nicht zulässig.
- f) Die gesamte Einfassung ist ausschließlich in einem rechteckigen Profil zulässig.
- g) Die Form der Grabmale ist grundsätzlich frei wählbar.

Folgende Maße der Grabmale sind zulässig:

Einzelgrabstätte:

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,40 m, max. Ansichtsfläche 1,00 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,80 m, max. Ansichtsfläche 0,60 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Doppelgrabstätte:

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,40 m, max. Ansichtsfläche: 1,70 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,80 m, max. Ansichtsfläche 1,30 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Mehrfachgrabstätte (Dreiergrab):

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,50 m, max. Ansichtsfläche: 3,00 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,80 m, max. Ansichtsfläche 1,30 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Mehrfachgrabstätte (Vierergrab):

- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 1,50 m, max. Ansichtsfläche: 3,00 m², Mindeststärke: 0,15 m.
- Höhe ab Oberkante Grabplatte bis 2,00 m, max. Ansichtsfläche: 1,40 m², Mindeststärke: 0,15 m.

Das Grabmal muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmale) in der jeweils geltenden Fassung errichtet werden.

- h) Für Grabmal und Grabplatte können die Materialien Schwarzer Granit in Varietäten, Gabbro Nero Impala, Säulenbasalt, Grauwacke, Belgischer Granit, Blaustein, Olivin Diabas und Ruhsandstein verwendet werden. Diese Materialien müssen in natursteingerechter Bearbeitung, matt geschliffen, scharriert, gestockt, geriffelt oder in naturbelassener Oberfläche ausgeführt sein.
- i) Grabeinfassungen anderer Art und Bearbeitung sowie die gärtnerische Gestaltung durch Kleingehölze sind nicht zulässig. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen auf der Rasenfläche sind ebenfalls nicht zulässig. Gleiches gilt für Abdeckplatten, Sockel und sonstige Grabanlagen mit Ausnahme des oben genannten.
- j) Die Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.06.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 23.04.2024 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 10.09.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister